

Abstract (Zusammenfassung)

Die Europäische Union hat sich früh der Förderung des Einsatzes alternativer Streitbeilegung (*Alternative Dispute Resolution*, ADR) zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Unternehmen verschrieben. Niedrigschwellige ADR-Verfahren sollen Verbrauchern effiziente Alternativen zum gerichtlichen Rechtsschutz eröffnen. Die Umsetzung der ADR-Richtlinie (Richtlinie 2013/11/EU) führte in dieser Hinsicht sowohl in England als auch in Deutschland zu einem ersten rechtlichen Rahmen.

Die rechtsvergleichende Untersuchung geht im Kern der Frage nach, wie sich die wandelnde Streitbeilegungskultur in Verbrauchersachen auf die Rechtssysteme in England und Deutschland, insbesondere im Hinblick auf die Aufgaben der Ziviljustiz, auswirkt. Die Arbeit steckt die bestehenden ADR-Strukturen und den zugrunde liegenden Rechtsrahmen ab und untersucht die Ziele und Funktionen von ADR im Hinblick auf etwaige politische, ökonomische sowie soziale Steuerungseffekte. Außerdem untersucht die Arbeit die Bedeutung des materiellen (Verbraucherschutz-)Rechts in ADR-Verfahren und analysiert die administrative Aufsicht über ADR-Anbieter.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass die mindestharmonisierenden Vorschriften der ADR-Richtlinie in England und Deutschland nur geringe Auswirkungen gezeitigt haben. Die Offenheit der unionsrechtlichen Vorgaben hat, auch bedingt durch streitkulturelle Unterschiede, unionsweit die Entwicklung stark divergierender ADR-Landschaften befördert. Die Funktion von ADR lässt sich nicht auf den Aspekt der Streitbeilegung reduzieren. ADR dient als prozedurales Verbraucherschutzinstrument dazu, strukturellen Ungleichgewichten zwischen Verbrauchern und Unternehmen entgegenzuwirken. In ökonomischer Hinsicht soll ADR die Rechtskonformität unternehmerischen Handelns steigern. Letztlich steht ADR, wie auch der Zivilprozess, im Spannungsverhältnis zwischen dem Ziel, Individualgerechtigkeit walten zu lassen und der Notwendigkeit, effiziente Verfahrensstrukturen zu etablieren.

Die Ergebnisse der Arbeit zeigen, dass ADR allenfalls marginale Verdrängungseffekte für Verbraucherstreitigkeiten zeitigt und bislang ein Phänomen regulierter Wirtschaftssektoren bleibt. Zukünftig wird der Erfolg der Integration von ADR in die Rechtssysteme Englands und Deutschlands davon abhängen, inwieweit es gelingt, ein Kooperationsgefüge zwischen Ziviljustiz und gerichtsferner ADR zu etablieren. Als Anknüpfungspunkte für ein erfolgreiches Komplementaritätsverhältnis bieten sich Vorlage- oder Verweisungsmechanismen, ein einheitlicher Zugangspunkt für alle Rechtsschutzmöglichkeiten sowie eine Rationalisierung der ADR-Landschaft durch verschärfte Qualitätsanforderungen an.